



## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beratung bzw. Beschlussfassung Festlegung der Waldumlage
4. Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung des Erschließungsbeitragssatzes
5. Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Gemeinde Abgaben
6. Beratung bzw. Beschlussfassung Voranschlag 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung 2025-2028
7. Beratung bzw. Beschlussfassung Budget 2024 Gemeinde Weerberg InfrastrukturKG
8. Beschlussfassung Teilentnahme der zweckgebundenen Rücklage - Leckbichl
9. Beschlussfassung Aufnahme WLF-Darlehen für ABA Innermühllehen
10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 872/2 und 1047/4, KG Weerberg
11. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 247 - Hofstelle "Tran" von "Freiland" in "Sonderfläche Hofstelle"
12. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstücke Nr. 334/2 und 345/4, KG Weerberg
13. Beschlussfassung Vergabe Fenster- und Türelemente - Freizeitanlage Weerberg
14. Beschlussfassung Kaufvertrag betreffend Leasingobjekt Mehrzweckgebäude
15. Beratung bzw. Beschlussfassung - Anpassung Mietvertrag Frauenärztinnen
16. Beratung bzw. Beschlussfassung - Anpassung Vereinbarung Beschneigungsanlage "Schwannerwirt"
17. Information Besucherlenkung Parkplatz Hausstatt
18. Information Anschaffung Gerätschaft für Blackout Vorsorge
19. Berichterstattung von den Ausschüssen
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges
21. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaß Mittagsbetreuung
22. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmass Raumpflegerin
23. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaß Kindergartenassistentin
24. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Nachbesetzung Assistentkraft im Kindergarten
25. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Nachbesetzung pädagogische Fachkraft Kinderkrippe
26. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung über außerordentliche Vorrückung
27. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Zuerkennung Ergänzungszulage
28. Personalangelegenheiten - Beratung bzw. Beschlussfassung pädagogische Fachkräfte mit "Altverträgen"

## **Verlauf der Sitzung:**

### **1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Vorsitzender begrüßt um 20.00 Uhr die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er stellt den Antrag, dass wegen Dringlichkeit folgender Punkt neu in die Tagesordnung aufgenommen wird:

16.) Beratung bzw. Beschlussfassung Budget 2024 Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, sodass „Allfälliges...“ auf die 28. Tagesordnungsstelle rückt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 19 bis 26 Personalangelegenheiten ausgeschlossen wird.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Abschließend informiert der Vorsitzende, dass aus organisatorischen Gründen der Tagesordnungspunkt: Anträge, Anfragen und Allfälliges auf den Tagesordnungspunkt 19 vorgereiht wird.

Die Information wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **2.) Genehmigung des letzten Protokolls:**

Die Niederschriften 07/2023 öffentlicher und nicht öffentlicher Teil wurden den Gemeinderatsmitgliedern per SessionNet zugesandt. Einwände werden hierzu keine eingebracht, sodass die Niederschriften als angenommen und genehmigt gelten. Weiters wurde die Niederschrift zur Arbeitssitzung 04/2023 vom 20.11.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auch zu dieser Niederschrift wurden keine Einwände eingebracht.

Die Niederschriften werden von den Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt.

#### Unterfertigung GR-Protokoll:

Der Vorsitzende informiert über die notwendige Änderung bei der Unterfertigung der Gemeinderatsprotokolle. Laut der Aufsichtsbehörde dürfen keine Kundmachungen über die GR-Beschlüsse erfolgen, bevor das Protokoll nicht genehmigt ist. Lt. der TGO § 46 Abs. 4 ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

Der Gemeindevorstand legte in seiner Sitzung fest, dass die Niederschrift gleich im Anschluss an die Gemeinderatssitzung von den anwesenden Gemeindevorstandsmitgliedern unterfertigt wird. Anschließend wird diese unterfertigte Niederschrift auf Grund der Datensicherheit per SessionNet übermittelt. Die Niederschrift wird anschließend, bevor sie veröffentlicht wird, vom Schriftführer betreffend Fehler nochmals überarbeitet und lt. der TGO unterfertigt.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis!

### **3.) Beratung bzw. Beschlussfassung Festlegung der Waldumlage:**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 5. September 2023 die Hektarsätze je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit neu festgelegt hat. Die Sätze wurden um ca. 10 % erhöht.

a) für Wirtschaftswald	26,90 Euro; (bisher 24,45 Euro)
b) für Schutzwald im Ertrag	13,45 Euro; (bisher 12,23 Euro)

Die Gemeinden sind nun lt. Land Tirol angehalten, die Hektarsätze in den Gemeindeverordnungen anzupassen.

Der Gemeindevorstand befürwortete in seiner Sitzung die Anpassung der Waldumlage.

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verordnung für die Festsetzung der Waldumlage wie folgt:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13. Dezember 2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindevorstandsmitglieder verordnet:

#### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Weerberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

#### **4.) Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung des Erschließungsbeitragssatzes:**

##### Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert, dass das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz ermächtigt, die Gemeinden einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 TVAG hat die Landesregierung durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a.) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und
- b.) 10 % des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.

Die letzte Erhöhung des Erschließungskostenfaktors geht auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014 zurück. Dort wurde für die Gemeinde Weerberg ein Faktor von EUR 171,00 festgesetzt.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2023 wurde eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten und Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde vorgenommen (wie oben beschrieben). Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Somit beträgt der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Weerberg ab dem 01.01.2024 EUR 231,00.

Die Gemeinde hat in einer Verordnung den Erschließungsbeitragssatz festzusetzen. Dieser ist für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festzulegen und darf 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.

Zurzeit ist der Erschließungsbeitragssatz mit 2 v. H. festgesetzt und beträgt sohin je Einheit € 3,42 (das sind 2 % von EUR 171,00).

Sollte der Prozentsatz mit 2 % beibehalten werden, würde der Erschließungsbeitragssatz je Einheit € 4,62 betragen (Erhöhung um 35,08 %). Der Baukostenindex seit dem Jahr 2015 hat sich hingegen um 39,13% erhöht.

Eine Anpassung der Verordnung der Gemeinde auf die aktuellen Erschließungsbeitragsfaktoren wird vom Amt der Tiroler Landesregierung empfohlen. Die letztendliche Entscheidung liegt jedoch beim Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand befürwortet die vom Land Tirol empfohlene Anpassung des Erschließungskostenfaktors auf € 231,00. Der Prozentsatz von 2 % bleibt unverändert.

##### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Weerberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,00 v.H. des für die Gemeinde Weerberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors, das sind sohin je Einheit € 4,62,- der Bemessungsgrundlage, fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors erlassen mit Gemeinderatsbeschluss von 19.01.2015 außer Kraft.

## **5.) Beratung bzw. Beschlussfassung Anpassung der Gemeinde Abgaben:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass das Land Tirol im Merkblatt Oktober 2023 nach dem VPI 2020 eine Indexanpassung von 7 % gegenüber dem Vorjahr aufweist. Die für das Jahr 2023 ausgesetzte Erhöhung wird nicht nachgeholt.

Um in den Genuss einer Landesförderung im Bereich der Abwasserentsorgung in der Höhe von 12 % der Investitionssumme und im Bereich der Wasserversorgung von 10 % der Investitionssumme zu gelangen, werden entsprechende Mindestgebührensätze vorausgesetzt. Der Vorsitzende informiert, dass besonders in der Wasserversorgung in der nächsten Zeit größere Investitionen anstehen. Für die Genehmigung der WLF-Darlehen mit einem Zinssatz von 1,5 % mit einer Laufzeit von 10 Jahre wäre beim Wasserzins keine Anpassung notwendig. Die notwendigen Gebührenanpassungen wurden vom Gemeindevorstand bereits befürwortet.

### **Zusammenfassung:**

Lfd. Mehrkosten für 4-Personen-Haushalt mit Wasserverbrauch von 200 m<sup>3</sup>

	2023	2024	Differenz
Wasserbenutzungsgebühr	EUR 136,00	EUR 208,00	EUR 72,00
Zählermiete	EUR 12,84	EUR 15,00	EUR 2,16
Kanalbenutzungsgebühr	EUR 490,00	EUR 506,00	EUR 16,00
Müllgebühr	EUR 174,64	EUR 187,07	EUR 12,56
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>EUR 813,48</b>	<b>EUR 916,07</b>	<b>EUR 102,59</b>

Diese Zusammenfassung würde eine Erhöhung von ca. EUR 8,55 / Monat bedeuten.

## **a) Wassergebühren:**

Letzte Anpassungen mit 01.01.2023

### Wasserzins:

€ 0,68 je m<sup>3</sup> inkl. 10 % MWSt. gültig ab 01.10.2023

Die Mindest-Wassergebühr ist lt. dem Merkblatt 10/2023 € 1,13/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Von dieser Gebühr kann, um die Voraussetzung für die Landesförderung zu erfüllen, die günstigste Zählermiete in Abzug gebracht werden.

4 Personen Haushalt Bemessung 200 m<sup>3</sup> = € 72,00 pro Jahr!  
Vergleich Wasserzins € 0,68 zu € 1,04

### Wasseranschlussgebühr:

€ 2,90/m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage (umbauter Raum) gültig ab 01.01.2023, mindestens aber im Einzelfall brutto EUR 1.500,00.

Lt. dem Merkblatt ist für die Anschlussgebühr keine Mindestgebühr vorgesehen. Somit müsste man hier keine Anpassung vornehmen.

Mehrbelastung für Gemeindeglieder: innen

4 Personen Haushalt Bemessung 200 m<sup>3</sup> = € 72,00 pro Jahr!  
Vergleich Wasserzins € 0,68 zu € 1,04

## **b) Zählermiete:**

Letzte Anpassungen mit 01.01.2023

€ 12,84	3 – 10 m <sup>3</sup>
€ 25,67	20 m <sup>3</sup>

### Tarifvorschlag lt. GV-Sitzung

EUR 15,00 bis 10 m<sup>3</sup> Durchflussmenge

EUR 28,00 über 10 m<sup>3</sup> Durchflussmenge

Somit würde man für die Landesförderung Siedlungswirtschaft Tirol einen Wasserzins in der Höhe von EUR 1,04 benötigen.

### Zur Information: Berechnung betreffend Abzug Zählermiete für Wasserzins:

Zählermiete EUR 15,00 / 150 m<sup>3</sup> (durchschnittlicher Wasserverbrauch für 3 Personen Haushalt) = EUR 0,10 Abzug für den Wasserzins

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Verordnung der Wasserbenutzungsgebühr mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Wasserbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Weerberg erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u. dgl.);
  - b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.
  - c) Mobile offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

**(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EURO 2,90 pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens aber im Einzelfall EUR 1.500,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%**

(4) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 9,67 per m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(6) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses**

- (1) Nach § 7 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen.



- (2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzung festgelegt.
- (3) Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. rechtlich und technisch nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar wie folgt:  
Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der Personenstand pro Haushalt, zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben, sowie zusätzlich der durchschnittliche Viehstand bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Verrechnet wird ab 01.07.1993

pro Person und Tag	200 Liter
pro Nächtigung	200 Liter
pro Großvieheinheit und Tag	65 Liter

Bemessungsgrundlage für den Wasserzins bei Wochenendhäusern, Zweitwohnungen u.dgl. ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird ab 01.07.1993

bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

- (4) Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 1 jährlich festgesetzt. **Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser EUR 1,04 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.**
- (5) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug, die verbaute Fläche des baupolizeilichen bewilligten Objektes, wobei jährlich pro m<sup>2</sup> ein Wasserzins von € 0,10 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten ist.

#### § 4

##### Zählergebühr

**Die Zählergebühr beträgt pro Jahr bis 10 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 15,00 und ab 10 m<sup>3</sup> Durchflussmenge € 28,00**

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

#### § 5

##### Stichtag für die Ermittlung der Wasserverbrauchseinrichtung zur Berechnung des Wasserzinses bei Pauschalierung

- (1) Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und einer durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln. Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten, allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfall aus den Bestandsblättern der letzten periodischen Bestandsuntersuchung ermittelt.
- (2) Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt wieviel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.
- (3) Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 7

##### Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenverordnung für die Anlage Weerberg mit Beschlussdatum vom 30.11.1992 außer Kraft.**

## c) **Kanalgebühren:**

Letzte Anpassungen mit 01.01.2023

### Aktuelle Kanalbenützungsgebühr:

€ 2,45 je m<sup>3</sup> inkl. 10 % MWSt. gültig ab 01.10.2023

Die Kanalbenützungsgebühr ist lt. dem Merkblatt 10/2023 auf € 2,53 / m<sup>3</sup> Wasserverbrauch anzuheben. Das würde eine Anpassung von 3,26 % ergeben.

### Aktuelle Kanalanschlussgebühr:

€ 5,93 / m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage (umbauter Raum) gültig ab 01.01.2023, mindestens aber im Einzelfall brutto EUR 2.500,00.

Lt. dem Merkblatt 10/2022 ist eine Mindestgebühr von € 6,35 / m<sup>3</sup> angeführt. Das würde eine Anpassung von 7,08 % ergeben.

Der Gemeindevorstand hat bei seiner Sitzung die Meinung vertreten, die laufende Gebühr um 3,26 % auf EUR 2,53 / m<sup>3</sup> bzw. die Kanalanschlussgebühr um 7,08 % auf EUR 6,35 / m<sup>3</sup> anzupassen. Ohne diese Anpassung erhält die Gemeinde Weerberg keine Bundes- bzw. Landesförderung.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Verordnung der Kanalbenützungsgebühr mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Weerberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2<sup>1</sup>**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwasser**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
- a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (zB Tennen, Geräteschuppen, Silos, udgl.)
  - b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.
- Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt **einmalig EUR 6,35** pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens aber € 2.500,00.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswasser**

1. Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Niederschlagswässer in den Gemeinde-Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
2. Bemessungsgrundlage: 25% der Anschlussgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 1 u. 2.

### **4**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Laufende Gebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.
2. Sind Gebäude zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Weerberg angeschlossen, werden auf Kosten der Gemeinde Wasserzähler angeschafft und auf Kosten des Anschlussnehmers installiert. Für die Wasserzähler gelten die Bestimmungen des § 7 Wasserleitungsordnung sowie eine Zählermiete gemäß § 6 Wasserleitungsgebührenordnung eingehoben wird.
3. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag	200 Liter
Pro Nächtigung	200 Liter

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergleichen ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird:

bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

4. Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Betrieben wird für die Verrechnung der laufenden Kanalgebühr nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Anspeisung oder Einbau von Subzählern muss jedoch der Wasserverbrauch, der an die Kanalanlage angeschlossenen Gebäudeteile, einwandfrei festgestellt werden können.

5. Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumengießen, Autowaschen und dergleichen, werden bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein starrer Pauschal-Absetzbetrag von 10 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Die Freiwassermenge ist mit dem dafür aufgelegten Gemeindeformular auf dem Gemeindeamt anzumelden.

Für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, die baurechtlich mit Bescheid bewilligt wurden, und von denen die Abwässer nicht in den Abwasserkanal der Gemeinde abgeleitet werden, wird auf Antrag eine Freimenge von: „Rauminhalt des Schwimmbeckens x 2 Füllungen pro Jahr“ gewährt.

6. Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. **Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,53 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.**

## **§ 6**

### **Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei Pauschalierung**

1. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdennchtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nchtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

2. Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Vergleichswerten.

3. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 8**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach §§ 4, 5 und 6 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag den Betrag von € 4.000,00 so ist dieser innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zu je drei gleichen Raten, wobei die 1. Rate mit Ablauf des 2. Monats, die 2. Rate mit Ablauf des 4. Monats und die 3. Rate mit Ablauf des 6. Monats zur Zahlung fällig.

2. Die laufende Kanalbenützungsgebühr nach § 7 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages am 15.02., 15.5. und 15.8. eines jeden Jahres als Vorauszahlung zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen

## § 9 Übergangsbestimmungen

Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) ist die laufende Kanalbenützungsgebühr nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 7 zu entrichten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Weerberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2002 außer Kraft.

### **d) Müllgebühren:**

Die Müllgebühren wurden seit dem Jahr 2011 nicht mehr angehoben!

Müllgebühren für einen 4-Personen-Haushalt / Jahr

		<b>plus von ca. 7 %</b>
Müllgrundvorschreibung	EUR 73,44	EUR 78,48
Müllgrundbetrag	EUR 49,20	EUR 52,59
Biomüll ab 3 P-HH	EUR 52,00	EUR 56,00
Biomüll 1-2 P-HH	EUR 26,00	EUR 28,00
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 174,64</b>	<b>EUR 187,07</b>

Die Gebühr für den Nachkauf eines Restmüllsackes liegt bei EUR 3,50. Eine Anpassung von 7 % würde einen Betrag von EUR 3,75 ergeben.

Hierbei ist anzumerken, dass die Ausgaben für die Aufwendungen der Abfallentsorgung im Schnitt um 11,86 % gestiegen sind.

Der Gemeindevorstand vertritt die Meinung, dass die Abfallgebühren ab dem 01.01.2024 um 7% anzuheben sind. Die einzelnen Gebührensätze in der Abfallgebührenverordnung sind entsprechend der Anhebung anzupassen.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Abfallgebührenverordnung mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

## § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Weerberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Sperrmüllsammmlung, Wertstoffentsorgung, Errichtung und Erhaltung von Wertstoffsammelplätzen und der regionalen Kompostieranlage, Problemstoffsammlung aus Haushalten, Abfallberatung und

Beitragsleistung von Abfallverbänden und ähnlichen Einrichtungen sowie die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des im §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens (Mindestmenge Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen). Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

## § 2

### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## §3

### Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage ist vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung.  
Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergrößen abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.  
Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes. Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.
- 2) Bei Beherbergungsbetrieben sind jeweils 200 Nächtigungen mit einer Grundvorschreibung nach Absatz 1 zu belegen. Der Berechnungsfaktor (200 Nächtigungen= 1 Grundvorschreibung) ist bis zu einem Dezimalwert von 0,5 abzurunden und größer als 0,5 aufzurunden.  
Die Zahl der Gästenächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des dem Gebührenjahr vorausgegangenen Zeitraumes (Vorjahre), und zwar vom 1.11. bis 31.10. jeden Jahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung derselben zu ermitteln.
- 3) Für nicht ständig bewohnte Objekte nach § 6 Abs. 1 lit. e Müllabfuhr-Verordnung, die von Personen bewohnt werden, die im Gemeindegebiet Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und dadurch schon einmal mit einer Grundgebühr belegt wurden, ist keine Grundgebühr mehr vorzuschreiben.

## § 4

### Berechnung Grundgebühr

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

- 1) Der Tarif für den Grundbetrag wird mit **67%** der Grundvorschreibung nach § 4 Abs. 2 lit. a ermittelt (von Mindestmenge Restmüll).
- 2) Bemessungsgrundlage für die Grundvorschreibung ist jedenfalls die gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung vorgeschriebenen Mindestmenge. Der Tarif für die Grundvorschreibung beträgt für
  - a) Restmüll pro Liter Behältervolumen € 0,109  
entspricht für einen 60 l Sack € 6,54  
entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung € 26,16
  - b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen € 0,1077  
entspricht für 1 und 2 Personenhaushalte im Jahr € 28,00  
entspricht ab 3 Personenhaushalte im Jahr € 56,00

Die Gebühren ist mit 15.05. und 15.11. jedes Jahres fällig.

## § 5

### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

Der Tarif für die weitere Gebühr beträgt für

a) Restmüll pro Liter Behältervolumen	€	0,0625
entspricht für einen 60 l Sack	€	3,75
entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung	€	15,00
b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen	€	0,1077
c) Altholz behandelt pro kg	€	0,10
d) Sperrmüll pro kg	€	0,33
e) Baurestmassen pro kg	€	0,12
f) Bauschutt pro m <sup>3</sup>	€	39,60
g) Altreifen mit oder ohne Felgen pro Stück	€	4,40

Die Gebühren sind mit 15.02., 15.05., 15.07. und 15.11. jedes Jahres fällig.

## § 6

### Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Grundgebühr (Grundbetrag und Grundvorschreibung) wird halbjährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Die Abrechnung der weiteren Restmüllcontainerentleerungen und der Biomüllcontainerentleerungen für Gewerbebetriebe und Wohnanlagen erfolgt nach tatsächlicher Entleerung mit Ende jeden Kalenderjahres.
- 3) Die Gebühr für den Sperrmüll, Altholz, Bauschutt u.a. kostenpflichtiger Fraktionen sind gemäß der Tarifliste des Recyclinghofs Pill direkt am Recyclinghof bzw. beim Bauhof Weerberg bei der Übergabe zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## § 7

### Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2013 außer Kraft.

### e) Hundesteuer:

Wurde zum 1.1.2023 mit € 88,00 für den ersten und € 119,00 für jeden weiteren Hund festgesetzt. Die Höhe der Gebühr für Wach- und Berufshunde mit € 45,00 ist im Tiroler Hundesteuergesetz geregelt.

### Tarifvorschlag ab 01.01.2024 plus 7%

1.1.2024 € 94,16 für den ersten und € 127,33 für jeden weiteren

### Stellungnahme GV:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung die Hundesteuer für den ersten Hund auf € 95,00 und für jeden weiteren Hund auf € 128,00 anzuheben.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Hundesteuerverordnung mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 13.12.2023 nachstehende Hundesteuerordnung erlassen.

#### **§ 1 Steuerpflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Weerberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Weerberg einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung eines Hundes gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

#### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zur Hälfte zum 15.04. und 15.10. jeden Jahres.
- (2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten Hund € 95,00 und für jeden weiteren Hund € 128,00 pro Haushaltsjahr. Für Wachhunde und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund € 45,00 pro Jahr. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils

#### **§ 3 Steuerbefreiungen**

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, und Sanitätshunde sind von der Steuer befreit. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Unter Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawinenhunde.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

#### **§ 4 Anrechnung der Steuer**

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Weerberg geltenden Steuersatz angerechnet.



## § 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name des Erwerbers bekannt zu geben ist.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Betriebsinhaber sind verpflichtet wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 27.12.2007 außer Kraft.

### f) **Grundsteuer:**

Hier ist schon der volle Hebesatz mit 500 v.H. verordnet.  
AL: Keine Erhöhung möglich.

### g) **Friedhofsgebühren:**

Diese wurden mit 01.01.2023 letztmals angehoben.

In der Friedhofsgebührenordnung wäre der § 4 anzupassen. Der § 4 regelt die Bereitstellung einer Naturstein-Urnenabdeckplatte. Diese Gebühr wurde mit 01.12.2017 auf € 500,00 festgesetzt. Bei der neuen Urnenwand liegen die Kosten für die Abdeckplatten bei brutto EUR 552,90. Aus diesem Grund müssten die Kosten für die Urnenabdeckplatte auf gerundet EUR 560,00 angehoben werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung eine Gebühr für die Abdeckplatte in der Höhe von EUR 560,00 vorgeschlagen.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Friedhofsgebührenverordnung mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## § 1

### **Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Weerberg erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

## § 2

### Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für 10 Jahre im Vorhinein:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) für ein Reihengrab                 | € 310,00 |
| b) für ein Familiengrab               | € 602,00 |
| c) für ein Kindergrab                 | € 195,00 |
| d) für ein Urnengrab Nische oder Erde | € 100,00 |

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

## § 3

### Jährliche Grabgebühr

Nach Beendigung der 10 Jahre ist eine Verlängerung nur mehr jährlich möglich:

Die jährliche Verlängerungsgebühr beträgt:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) für ein Reihengrab                 | € 31,00 |
| b) für ein Familiengrab               | € 62,00 |
| c) für ein Kindergrab                 | € 19,50 |
| d) für ein Urnengrab Nische oder Erde | € 31,00 |

Die laufende Gebühr wird mit 15.07. jeden Jahres fällig.

## § 4

### Sonstige Gebühren

- a) Für die Öffnung der Grabstätte wird eine Gebühr von € 465,00 eingehoben.
- b) Für die Urnenabdeckplatte wird eine Gebühr von € 560,00 eingehoben.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für Friedhof Weerberg Verordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.1987 außer Kraft.

### **h) Kostenersatz Hausnummer:**

Der Vorsitzende informiert, dass seit der Hausnummernumstellung im Jahr 2006 dieser Kostenersatz nicht mehr angepasst wurde. Derzeit wird pro Hausnummer ein Kostenersatz von EUR 30,00 eingehoben.

Die Firma Steinbacher verrechnet mittlerweile pro Hausnummer EUR 57,00.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung die Meinung vertreten, der Kostenersatz wäre auf EUR 60,00 zu erhöhen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig die Verordnung über die Umnummerierung von Gebäuden mit den erläuterten Änderungen wie folgt:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Umnummerierung von Gebäuden**

Der Gemeinderat erlässt in der Sitzung vom 13.12.2023, aufgrund des Landesgesetzes vom 20.11.1991, LGBl.Nr. 4/1992, über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden nachstehende Verordnung.

### **§ 1**

Im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden, die im Gemeindegebiet Weerberg gelegenen Verkehrsflächen mit folgenden Namen bezeichnet:

Außerberg	(von der Kreuzung Gh. Sponring bis Auerlend)
Mitterberg	(vom „Spuringbauern“ bis Kreuzung Zallerstraße)
Innerberg	(von Kreuzung Zallerstraße bis Innerst mit Asten)
Zallerstraße	(von Kreuzung Zirler bis Hausstatt/Trialbach und bis zum „Wieser“)
Tranweg	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Hof Tran)
Leckbichl	(Abzweigung Straße Außerberg bis Hof „Purtscheller“)
Kreith	(vom „Krötzbach“ bis Ende Nöcklweg“)
Schmalzgasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 306/3)
Tratenweg Traten)	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 475/10 bzw. Hofstelle
Feldergasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis „Sandbichl“)
Kirchgasse	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis Gst-Nr. 386/2)
Wiesenhofweg	(„Unteraigen“ bis „Wiesenhof“ bis „Puitenhof“)
Kranzachweg	(Abzweigung Weerberger Landesstraße bis „Außerkröller“)
Högweg	(Abzweigung Weerberg Landesstraße bis „Innermühlechen“)
Reindlfeld	(Unterer Reindlweg und Oberer Reindlweg)
Hochhäuserweg	(Abzweigung Zallerstraße bis „Zimmermeister“ bzw. „Floachhäusl“)
Nonsweg	(von Ende Zallerstraße bis Nonsalmgatter)
Nonsalm	(Gebäude im Bereich Nonsalm)
Hochsinnalm	(Gebäude im Bereich der Alpl/Hochsinnalm)
Fiderissalm	(Gebäude im Bereich der Fiderissalm)
Nafingalm	(von „Nolfhütte“ bis Nafingalm-Hochleger)
Unternurpensalm	(Gebäude im Bereich der Unternurpensalm)
Stallenalm	(Gebäude im Bereich der Stallenalm)
Obernurpensalm	(Gebäude im Bereich der Obernurpensalm/Haglhütte)
Lafasteralm	(Gebäude im Bereich der Lafasteralm)

### **§ 2**

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Straßentafeln zur Kennzeichnung der nach § 1 mit Namen bezeichneten Verkehrsflächen wird wie folgt bestimmt:

Form:	rechteckig
Farbe:	grüner Grund, weiße Umrandung, weiße Schrift
Größe:	170 x 600-800 mm
Gestaltung:	emailliert Gemeindewappen

### **§ 3**

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Nummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

Form:	rechteckig
Farbe:	grüner Grund, weiße Umrandung, weiße Schrift
Größe:	200 x 160 mm
Gestaltung:	emailliert

#### §4

Die Höhe des von den Eigentümer der neu nummerierten oder um nummerierten Gebäude bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Herstellung des Nummernschildes wird mit EUR 60,00 festgesetzt.

#### §5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024. Gleichzeitig wird die Verordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2000 außer Kraft gesetzt.

### **6.) Beratung bzw. Beschlussfassung Voranschlag 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung 2025-2028:**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Finanzverwalterin Sandra Hofer. Der Vorsitzende teilt mit, dass im Budget keine Ausgaben für die Dorfkernentwicklung budgetiert sind. Es ist aber laut derzeitigem Stand am 31.12.2023 mit einer Liquidität von mindestens plus EUR 600.000,00 zu rechnen. Von dieser Summe sind EUR 343.800,00 für den Ausgleich des Budgethaushaltes 2024 zu verwenden. Somit ist eine Summe von EUR 256.200,00 frei verfügbar. Weiters liegt eine mündliche Zusage einer Landesförderung in der Höhe von EUR 48.500,00 für die Dorfkernentwicklung betreffend dem Ankauf P-West vor. Aus diesem Grund wird eine Summe in der Höhe von ca. EUR 300.000,00 für Ausgaben verfügbar sein. Anschließend ersucht er die Finanzverwalterin Frau Hofer die Budgetzahlen vorzutragen. Bevor Fr. Hofer mit der PowerPoint Präsentation beginnt, wird noch der Untervoranschlag der FF-Weerberg vom FF Kdt. Thomas Lechner erläutert. Hr. Lechner präsentiert ausführlich sämtliche geplante Ausgabenposten in der Höhe von Gesamt EUR 67.000,00.

#### Größere Ausgaben sind:

2 Motorsägen samt Zubehör	EUR 3.000,00
Einsatzhelme	EUR 5.000,00
Dienstkleidung und Ausrüstung	EUR 12.000,00
Treibstoffe	EUR 4.000,00
Strom	EUR 3.500,00
Instandhaltung Maschinen und Geräte	EUR 3.000,00
Instandhaltung Fahrzeuge	EUR 3.500,00
Rostreparatur LAST Außerberg	EUR 3.000,00
Instandhaltung Ausrüstung- Löschgeräte, Einrichtungen	EUR 3.000,00
Versicherungen	EUR 4.000,00
Kameradschaftspflege	EUR 3.900,00

Am Anschluss an die Präsentation spricht FF Kdt. Lechner den notwendigen Tausch des KLF-A am Außerberg an. Bei der GR-Sitzung am 11.07.2023 wurde lt. Gemeinderatsbeschluss eine Summe in der Höhe von EUR 500.000 für den Tausch im Jahr 2026 bereitgestellt. Die Zahlung der Kaufsumme war laut der damaligen Information des Landesinspektors erst nach der technischen Abnahme fällig. Leider war dieses „Kauflos“ auf der BBG-Plattform seit dem 16.06.2023, also bereits vor der Gemeinderatssitzung, nicht mehr abrufbar. Dahingehend wurde seitens des Landesfeuerwehrinspektors nicht korrekt beraten. Mittlerweile liegt auf der BBG-Plattform ein Angebot für dasselbe Tanklöschfahrzeug in der

Höhe von EUR 580.000 mit der Zahlungskondition 30% Anzahlung. Die Preissteigerung liegt bei 12 % beim Fahrgestell und Mehrkosten in der Höhe von EUR 10.000,00 in den neuen Sicherheitseinrichtungen ab dem Jahr 2024. Leider kam es hierbei zu einer unglücklichen Überschneidung zwischen dem „BBG-Kauflos“ und der Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende informiert diesbezüglich über den Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2023. Dabei ist man von Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 480.000,00 ausgegangen und hat den Beschluss gleich auf EUR 500.000,00 fixiert. Der Beschluss wurde auf Anraten des Landesfeuerinspektors ohne genaue Informationen gefasst. Leider hat er auf seine Anfrage über die Kostensteigerung von Hr. Reitmeier, Verkäufer der Fa. Rosenbauer, noch keine Auskunft erhalten. Abschließend informiert der Vorsitzende, sobald nähere Informationen vorliegen, wird weiter über die Anschaffung des Tanklöschfahrzeuges beraten. FF-Kdt. Stv. GR Faller teilt diesbezüglich noch mit, dass die Feuerwehr kein Verschulden trifft, es lagen leider falsche Informationen vor.

FF-Kdt. Lechner bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und ersucht um die Genehmigung des Budgets der Freiwilligen Feuerwehr Weerberg.

Der Vorsitzende bedankt sich bei FF-Kdt. Thomas Lechner und FF-Kdt. Stv. GR Christian Faller für die Zusammenarbeit und ersucht die Finanzverwalterin um die Präsentation des Gemeindebudgets mit dem mittelfristigen Finanzplan.

Fr. Hofer präsentiert die Budgetsummen für das Jahr 2024 und den MFP - Jahre 2025-2028. Zur Erläuterung wurden im ersten Schritt die Kosten bzw. die Finanzierung der Vorhaben in den kommenden Jahren näher erklärt:

## Voranschlag 2024

Finanzierungshaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringungen	9.187.700	7.538.000	6.767.400	6.537.400	6.673.000
Mittelverwendung	9.531.500	8.258.700	7.529.500	7.031.900	7.198.100
Differenz	-343.800	-720.700	-762.100	-494.500	-525.100

Ergebnishaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringungen	7.409.700	6.670.300	6.331.100	6.361.800	6.493.800
Mittelverwendung	9.166.000	7.983.800	7.060.200	7.123.200	7.304.700
Differenz	-1.756.300	-1.313.500	-729.100	-761.400	-810.900

Zur Erläuterung wurden im ersten Schritt die Kosten bzw. die Finanzierung der Vorhaben in den kommenden Jahren näher erklärt:

### Vorhaben 1: Projekt Inermühlehen ABA/WVA/Straße

Geplante Gesamtkosten € 1.821.500,00

#### Ausgaben:

Straßenbau € 1.200.000,00 aufgeteilt auf die Jahre 2024 bis 2026 mit je € 200.000,00

Wasserleitung + Druckreduzierungsstation Ehrenbach: € 150.000,00 +  
€ 50.000,00 = € 200.000,00  
Abwasserbeseitigung: € 430.000,00 aufgeteilt auf die Jahre 2024 und 2025  
Finanzierung: Straßenbau jährlich € 200.000,00 aus Sonderbauprogramm Land  
Tirol (50 %)

#### Einnahmen

Grundstücksveräußerungen € 200.000,00  
KIG-Förderung € 130.000,00, KPC-Annuitätenzuschüsse 12 % € 51.600,00, 8 %  
Landeszuschuss € 34.400,00  
Hinzu kommen Erschließungskosten und Wasser- bzw. Kanalanschluss in Höhe  
von rund € 250.000,00  
Zusätzlich werden WLF-Darlehen für WAS und KAN im Jahr 2024 aufgenommen:  
WAS € 140.000,00 und KAN € 150.000,00. Auch im Jahr 2025 wird ein WLF-  
Darlehen von € 150.000,00 für Kanalbau aufgenommen.  
WLF Darlehen Verzinsung 1,5 % auf 10 Jahre  
Die restlichen Kosten werden aus der operativen Gebarung getragen.

*Schuldendienst ab 2024 aufgrund der Aufnahme der WLF-Darlehen:  
2024 für den Wasserbau € 15.200,00, für den Kanalbau € 16.300,00  
Ab 2025 zusätzlich € 16.300,00 für den Kanalbau*

#### **Vorhaben 2: Sanierung Hochbehälter Brand**

Geplante Gesamtkosten **€ 165.000,00**  
Baukosten € 150.000,00 + € 15.000,00 Nebenkosten  
Finanzierung durch Aufnahme eines WLF-Darlehen zu 1,5 % auf 10 Jahre (max.  
200.000 Investitionskosten, davon 75 %) in Höhe von **€ 110.000,00**, Rest  
durch Zufluss aus operativer Gebarung  
*Jährlicher Schuldendienst: € 12.000,00*

#### **Vorhaben 3: Darlehnsaufnahme für Infrastruktur KG**

Geplante Gesamtkosten **€ 1.460.500,00**  
Für Freizeitanlage: € 984.800,00 + für Sportplatz € 475.700,00 lt.  
Investitionsnachweise Infrastruktur KG  
*Jährlicher Schuldendienst 2024 von € 78.100,00  
Ab 2025 zusätzlich € 43.600,00*

Weiters wurden die einmaligen Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde  
Weerberg für die kommenden Jahre erläutert.

Grundsätzlich wurden Lohnkosten mit einer Steigerung von 9,5 % berechnet, die  
Zinsbelastung wurde mit 5,0 % angenommen. Weiters belasten die erhöhten  
Aufwendungen im Bereich Gesundheit und Bildung das Budget im Jahr 2024  
deutlich.

Schuldendienst lt. RA 2022: € 318.825,94  
Frei verfügbare Mittel lt. RA 2022: € 625.542,94  
Verschuldungsgrad lt. RA 2022 rund 34 %

Nettoschuldendienst lt. VA 2024: € 487.250,00

Wortmeldungen:

GR-Schiffmann

Hr. Schiffmann äußert seine Bedenken gegenüber den großen Ausgaben für die Sanierung des Sportplatzes. Bevor mit der Sanierung des Sportplatzes begonnen wird, sollte man zuerst das Projekt Freizeitanlage Weerberg abschließen und über die notwendigen Investitionskosten im Dorfzentrum nachdenken. Die Gemeinde hat in nächster Zeit speziell in den Kinderbetreuungseinrichtungen hohe Investitionskosten zu erwarten. Es sollten in den nächsten Jahren für diese notwendigen Infrastruktureinrichtungen weitere finanzielle Mittel vorhanden sein. Aus diesem Grund kann er dem Budget der Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG nicht zustimmen. Abschließend teilt er mit, dass die Jugendarbeit des Sportvereines von ihm durchaus sehr geschätzt wird.

Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass die vorhandene Kostenschätzung in das Budget eingearbeitet wurde. Für die Sanierung des Sportplatzes gibt es noch keine Gemeinderatsbeschlüsse und die Kosten werden sich noch verringern. Über mögliche Kosteneinsparungen wurde in dem zuständigen Ausschuss bereits diskutiert. Weiters teilt er mit, dass zukünftig erhöhte finanzielle Mittel durch das Land Tirol für die Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund ist ihm wichtig, dass das Projekt Freizeitanlage Weerberg mit der Sanierung des Sportplatzes fertiggestellt wird. Anschließend könne man wieder weitere Förderungsansuchen für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur stellen. Die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass im laufenden Budgetjahr immer wieder Mehreinnahmen durch Landesförderungen, wie etwa für die Errichtung der PV-Anlage, lukriert werden konnten.

Vizebgm. Wechselberger informiert, dass in der vorliegenden Kostenschätzung keine Eigenleistungen berücksichtigt sind und die Kosten dadurch ebenfalls verringert werden können.

Beschluss:

Nachdem alle Ausgaben und Einnahmen besprochen und alle Wortmeldungen abgeklärt wurden, stellt der Vorsitzende die Frage:

„Wer ist mit dem ausgearbeiteten, vorgetragenen Voranschlag 2024 (Haushaltsplan) und dem mittelfristigen Finanzplan 2025 - 2028 mit den folgenden Ansätzen (Budgetsummen) einverstanden?“

<b>FinanzierungsHH</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Mittelaufbring.	9,187.700	7.538.000	6,767.400	6,537.400	6.673.000
Mittelverwendg.	9,531.500	8,258.700	7,529.500	7,031.900	7,198.100
Differenz	- 343.800	- 720.700	- 762.100	- 494.500	- 525.100
<b>Ergebnishaushalt</b>					
Mittelaufbring.	7,409.700	6,670.300	6,331.100	6,361.800	6,493.800
Mittelverwendg.	9,166.000	7,983.800	7,060.200	7,123.200	7,304.700
Differenz	-1,756.300	-1,313.500	- 729.100	-761.400	-810.900

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen einstimmig

Somit ist der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2024 und der mittelfristige Finanzplan für 2025 bis 2028 einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die einstimmige Beschlussfassung und bei der Finanzverwalterin für die gute Arbeit!

## **7.) Beratung bzw. Beschlussfassung Budget 2024 Gemeinde Weerberg InfrastrukturKG:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über den Voranschlag der InfrastrukturKG. Die Budgetsummen und Investitionsnachweise werden von Frau Sandra Hofer mittels Power Point Präsentation näher erläutert!

#### **Vorhaben 1: Parkplatzbau Sunnbichl**

Geplante Gesamtkosten **€ 450.000,00**

Projekt heuer nicht verwirklicht – Übertrag der Kosten auf 2024 und 2025

Finanzierung durch Zufluss aus operativer Gebarung seitens der Gemeinde

#### **Vorhaben 2: Bau der Freizeitanlage**

Geplante Gesamtkosten **€ 2.731.039,40**

Bau- und Planungskosten bis November 2023: € 531.792,13 – Restliche Kosten in Höhe von **€ 2.199.200,00** werden im Frühjahr auf uns zukommen

Darlehensaufnahme bis jetzt nicht durchgeführt

Finanzierung durch Infrastrukturförderung (15 % d. Baukosten), Förderung Flutlichtanlage € 38.200,00 und **Darlehensaufnahme durch die Gemeinde Weerberg in Höhe von € 984.800,00** (jährlicher Schuldendienst von € 78.100,00).

#### **Vorhaben 3: Errichtung Shuttleparkplatz**

Geplante Gesamtkosten: **€ 736.571,90**

Baukosten gesamt im Jahr 2024

Finanzierung durch Förderung Waldschutz € 70.000,00, Rest durch Liquidität per 31.12.2023 der Infrastruktur KG

#### **Vorhaben 4: Sanierung Sportplatz inkl. Gebäude und Flutlicht**

Geplante Gesamtkosten: **€ 1.200.000,00**

Baukosten aufgeteilt auf Herbst 2024 (Flutlicht, Mauer) und Frühjahr 2025

Finanziert durch Infrastrukturförderung (15% d. Baukosten), Landesförderung Flutlichtanlage € 39.500,00, KPC Förderung Flutlicht € 4.800,00 und Bedarfszuweisungen für Sportstättenbau (€ 250.000,00 für 2024 und € 250.000,00 für 2025).

Rest von € 475.700,00 durch Darlehensaufnahme im Jahr 2025 (jährlicher Schuldendienst von € 43.600,00)

Anschließend wurden die weiteren geplanten Ausgaben und Einnahmen der Infrastruktur KG kurz erläutert.

Somit ergeben sich für die Gemeinde Weerberg Infrastruktur KG folgende Budgetsummen:



## Voranschlag 2024

Finanzierungshaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringungen	2.695.900	1.115.200	42.300	45.200	48.400
Mittelverwendung	3.354.700	1.336.400	44.300	47.200	50.500
Differenz	-658.800	-221.200	-2.000	-2.000	-2.100

Ergebnishaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Mittelaufbringungen	2.695.900	1.115.200	42.300	45.200	48.400
Mittelverwendung	108.900	131.400	134.300	137.200	140.500
Differenz	2.587.000	983.800	-92.000	-92.000	-92.100

### Beschluss:

Nachdem alle Ausgaben und Einnahmen besprochen und alle Wortmeldungen abgeklärt wurden, stellt der Vorsitzende die Frage:

„Wer ist mit den ausgearbeiteten, vorgetragenen Voranschlag der InfrastrukturKG einverstanden?“

FinanzierungsHH	2024	2025	2026	2027	2028
⌘ Mittelaufbring.	2,695.900	1,115.200	42.300	45.200	48.400
Mittelverwendg.	3,354.700	1,336.400	44.300	47.200	50.500
Differenz	-658.800	- 221.200	- 2.000	- 2.000	- 20.100
<b>Ergebnishaushalt</b>					
Mittelaufbring.	2,695.900	1,115.200	42.300	45.200	38.500
Mittelverwendg.	108.900	131.400	134.300	137.200	-140.500
Differenz	2,587.000	983.800	- 92.000	- 92.000	- 92.100

Abstimmungsergebnis: 12 Ja und 1 Nein Stimmen

Somit ist der Voranschlag für das Jahr 2024 sowie die Investitionspläne 2025 bis 2028 mehrheitlich beschlossen.

## 8.) Beschlussfassung Teilentnahme der zweckgebundenen Rücklage - Leckbichl:

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Asphaltierungsarbeiten in der Wohnsiedlung Leckbichl mit der letzten Deckschicht im Jahr 2023 abgeschlossen wurde. Für die entstandenen Kosten in der Höhe von brutto EUR 62.115,00 ist nun eine Teilentnahme aus der Rücklage Infrastruktur Leckbichl zu beschließen. Die Rücklage wurde aus den Erschließungsbeiträgen, welche im Wohngebiet eingehoben wurden, und dem Infrastrukturbeitrag vom Tiroler Bodenfonds gebildet. Nach der Teilentnahme ist in der Rücklage noch eine Summe von EUR 132.840,83 vorhanden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Teilentnahme aus der Rücklage Infrastrukturbeitrag Leckbichl in der Höhe von EUR 62.115,00.

**9.) Beschlussfassung Aufnahme WLF-Darlehen für ABA  
Innermühllehen:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die im Budget beschlossene Darlehensaufnahme für die Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlage Innermühllehen. Das Darlehen in der Höhe von EUR 150.000,00 sollte noch im Jahr 2023 aufgenommen werden. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich der Zinssatz von 0,5 % auf 1,5 %. Der Vorsitzende informiert, dass ein Wasserleitungsfonds Darlehen für die Errichtung oder Sanierung einer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage einer Gemeinde in der Höhe von 75 v.H. der jährlichen Investitionskosten aufgenommen werden kann. Die förderbaren Investitionskosten sind dabei mit EUR 200.000,00 pro Jahr und Bauvorhaben begrenzt. Die Laufzeit ist mit 10 Jahren fixiert.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass ein Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für die Errichtung der Abwasserentsorgungsanlage Innermühllehen in der Höhe von EUR 150.000,00 zu einem Zinssatz von 0,5% und einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen werden soll.

**10.) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des  
Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr.  
872/2 und 1047/4, KG Weerberg:**

Sachverhalt:

Herr Knapp Christian ersucht den Gemeinderat um Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 1047/4 und 872/2 KG Weerberg.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Lage des Grundstückes Nr. 872/2 im Nahbereich meiner Hofstelle ist bei einer widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes mit erheblichen Immission- und Emissionsbeeinträchtigungen zu rechnen. (Nahbereich der bestehenden Mistlege, usw...)

Daher wird ersucht, das Grundstück Nr. 872/2 im örtlichen Raumordnungskonzept als „Rückwidmungsfläche“ auszuweisen und die Flächenwidmung von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ zu ändern.

Im Gegenzug soll im Bereich des Grundstückes Nr. 1047/4 eine neue bauliche Entwicklungsfläche im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen werden.

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1047/4 soll erst bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfes erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin, Frau Astl Edith, zur Rückwidmung des Grundstückes Nr. 872/2 liegt vor.

Die Fläche, wo die neue bauliche Entwicklungsfläche ausgewiesen werden soll, war mit der Dienstbarkeit des Bauverbotes belastet und wurde daher im derzeitigen örtlichen Raumordnungskonzept als „Rückwidmungsfläche“ ausgewiesen.

Mittlerweile wurde diese Dienstbarkeit im Grundbruch gelöscht.

### Beschluss

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig wie folgt:

#### **1.) Änderung örtliches Raumordnungskonzept:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. Dipl. Ing. Brabetz Stefan ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg vom 06.12.2023, Zahl 938ORK23-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg vor:

- Änderung des Verlaufs der Siedlungsgrenzen
- Aufhebung eines baulichen Entwicklungsbereichs (aus dem Bereich W262 (z1/D1))
- Festlegung einer landschaftlichen wertvollen Freihaltefläche (FA-Fläche)
- Festlegung einer Rückwidmungsfläche (R36)
- Aufhebung einer Rückwidmungsfläche (R30)
- Aufhebung einer landschaftliche wertvollen Freihaltefläche (FA-Fläche)
- Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs W262 (z1/D1)

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **2.) Änderung Flächenwidmungsplan:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 938-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 872/2 KG 87013 Weerberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung

Grundstück 872/2 KG 87013 Weerberg rund 552 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **11.) Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 247 - Hofstelle "Tran" von "Freiland" in "Sonderfläche Hofstelle":**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Astl Josef „Tran“ um die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich seiner Hofstelle von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Hofstelle“ angesucht hat.

Dem Ansuchen wurde eine Teilungsurkunde der Trigonos ZT GmbH beigelegt. Zurzeit befindet sich auf der Hofstelle ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Im Wohngebäude leben zurzeit Josef, Klaus und Sebastian (Sohn) mit seiner Familie.

Geplant ist, dass Astl Sebastian in Zukunft den Hof übernehmen wird. Hierzu würde er gerne am Hof einen eigenen Haushalt mit seiner Gattin und den beiden Kindern gründen.

Damit der Neubau eines Wohnhauses möglich ist, müsste die Flächenwidmung von „Freiland“ auf „Sonderfläche Hofstelle“ angepasst werden.

### Zufahrt:

Die Zufahrt ist über die bestehende öffentliche Interessentenstraße „Tranweg“ (Gst. 1816) rechtlich sichergestellt.

### Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung kann durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde sichergestellt werden. Sollte die Möglichkeit bestehen, das neue Gebäude bei der Genossenschaftsleitung „Außerberg“ anzuschließen, wird diese Möglichkeit bevorzugt.

### Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung kann durch den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde erfolgen.

### Oberflächenentwässerung:

Die Oberflächenwässer können auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden.

Das heißt, der Gemeinde Weerberg würden für die Erschließung der neu zu widmenden „Sonderfläche Hofstelle“ im Bereich des Gst. 247 (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasser- und Oberflächenwasserentwässerung, Strom) keine Kosten entstehen.

Ein Entwurf für das neue Wohnhaus wurde vorgelegt. Laut Auskunft von Raumplaner Brabetz Stefan ist der vorliegende Entwurf aus raumplanerischer Sicht in Ordnung.

Der Gemeindevorstand befürwortet die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 938-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 249/1, 249/2, 247 KG 87013 Weerberg (zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung

Grundstück 247 KG 87013 Weerberg rund 2377 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 249/1 KG 87013 Weerberg rund 119 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 249/2 KG 87013 Weerberg rund 285 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **12.) Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstücke Nr. 334/2 und 345/4, KG Weerberg:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass Frau Anfang Julia Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 334/2, KG Weerberg ist. Die Firma BSW-Immobilien GmbH ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 345/4, KG Weerberg.

Frau Anfang Julia und die BSW-Immobilien GmbH haben um eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ihrer Grundstücke Nr. 334/2 und 345/4 angesucht. Im Detail soll auf dem Grundstück Nr. 334/2 eine Teilfläche von ca. 14 m<sup>2</sup> von derzeit „gemischtes Wohngebiet“ § 38 Abs. 2 TROG 2022 in „Sonderfläche standortgebunden: Gärtnerei“ § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 umgewidmet werden.

Auf dem Grundstück Nr. 345/4 soll die Flächenwidmung einer Teilfläche von ca. 14 m<sup>2</sup> von derzeit „Sonderfläche standortgebunden: Gärtnerei“ § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 in „gemischtes Wohngebiet“ § 38 Abs. 2 TROG 2022 angepasst werden.

### Die Anpassung des Flächenwidmungsplanes wird wie folgt begründet:

Es wurde auf dem Grundstück Nr. 334/2 eine bewilligungspflichtige Stützmauer (Grobsteinschichtung) errichtet. Da für die Erteilung der Baubewilligung eine einheitliche Bauplatzwidmung notwendig ist, ist die gegenständliche Anpassung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. In diesem Zug soll auch die Flächenwidmung auf dem Grundstück Nr. 345/4 bereinigt werden.

Der Gemeindevorstand befürwortet die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Gemeinde Weerberg ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 938-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 334/2, 345/4 KG 87013 Weerberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

#### Umwidmung

Grundstück 334/2 KG 87013 Weerberg rund 14 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei

weitere Grundstück 345/4 KG 87013 Weerberg rund 14 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **13.) Beschlussfassung Vergabe Fenster- und Türelemente - Freizeitanlage Weerberg:**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass nach den stattgefundenen Aufklärungsgesprächen mit den Bietern für die Fenster- und Außentürelemente der Freizeitanlage samt Mehrzweckgebäude folgende Firma als Best- und Billigstbieter ermittelt wurde:

Firma SR. Schauraum GmbH, ARCHE NEO Park 1b, Pass-Thurn-Straße 23, 6372 Oberndorf/Kitzbüchel mit einer Netto-Summe (Nachlass eingerechnet) von EUR 38.563,32 (Riederfenster)

Die weiteren rechtzeitig eingelangten Angebote liegen preislich deutlich über dem Billigstangebot.

Firma Freiraum 4 Handels GmbH, Stublerfeld 27, 6123 Terfens – Netto-Summe ohne MwSt. (Nachlass eingerechnet) EUR 44.221,55.

Firma Seelos, Hintere Gasse 1, 6175 Kematen – Netto-Summe ohne MwSt. (kein Nachlass) EUR 58.003,00.

Firma Farkalux, Fenster & Elementbau GmbH – Netto-Summe ohne MwSt. (kein Nachlass und Angebot nicht vollständig, Türelemente nicht angeboten!) EUR 34.062,93.

Von den eingeladenen Firmen Liner, Sprenger und Gaulhofer (Bernhard Schöser) sind keine Angebote eingelangt.

Es wird empfohlen, der Firma SR. Schauraum GmbH, ARCHE NEO Park 1b, Pass-Thurn-Straße 23, 6372 Oberndorf/Kitzbüchel den Zuschlag zu erteilen.

#### **Begründung:**

1) Die Befugnis und Zuverlässigkeit des Unternehmens wird durch die Firmenstruktur belegt (aktuelle Nachweise können bei Bedarf nachgefordert werden).

2) Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer ist die Ausführung termingerecht (lt. Bauzeit- und Grobterminplan) möglich.

4) Eine außergewöhnliche Leistungsfähigkeit ist für die Erbringung der ausgeschriebenen Positionen nicht erforderlich.

5) Nach abschließender Durchsicht der eingesetzten Lückentexte kann davon ausgegangen werden, dass es sich um das technisch und wirtschaftlich beste Angebot handelt.

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat eintsimmig, den Auftrag für die Fenster- und Außentürelemente der Freizeitanlage samt Mehrzweckgebäude an die Firma SR. Schauraum GmbH, ARCHE NEO Park 1b, Pass-Thurn-Straße 23, 6372 Oberndorf/Kitzbüchel mit einer Netto-Summe von EUR 38.563,32 zu vergeben.

## **14.) Beschlussfassung Kaufvertrag betreffend Leasingobjekt Mehrzweckgebäude:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass mit dem Stichtag 31.12.2023 das Eigentum des Leasingobjektes von der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. an die Gemeinde Weerberg wechselt. Gegenstand des Vertrages ist das Mehrzweckgebäude mit der Liegenschaftsadresse 6133 Weerberg, Wiesenhofweg 6. Der von Notar Dr. Kraxner ausgearbeitete Kaufvertrag wurde im Auftrag von der Gemeinde Weerberg von Notar Josef Reitter geprüft. Die notwendigen Änderungen wurden bereits eingearbeitet. Der Vorsitzende informiert abschließend, dass der Gemeinde im Jahr 2024 ca. EUR 40.000,00 an Gebühren anfallen werden. Abschließend wird informiert, dass es sich bei dem Leasing um die Form eines „Operating Leasing“ handelt. Das Mehrzweckgebäude wird aktuell in der Bilanz der TKL VIII ausgewiesen. Das Gebäude ist nach der Kaufabwicklung in die Vermögensbuchhaltung der Gemeinde aufzunehmen und belastet die Buchhaltung mit der Abschreibung.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Kaufvertrag ausgearbeitet von Notar Dr. Kraxner abgeschlossen zwischen der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. als Verkäuferin einerseits, und der Gemeinde Weerberg als Käuferin andererseits die Zustimmung zu geben.

## **15.) Beratung bzw. Beschlussfassung - Anpassung Mietvertrag Frauenärztinnen:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Frauenärztin Frau Dr. Sangati von Katzler mit 01.01.2024 zum Wohnsitzarzt wechselt. Aus diesem Grund ist ein Nachtrag zum Mietvertrag notwendig. Ab dem 01.01.2024 werden nur mehr folgende Mieterinnen aufscheinen:

- Dr. Katharina Moser, geb. 30.1.1985, Johannesfeldstraße 3a, 6111 Volders
- Dr. Julia Lemmerer, geb. 7.5.1986, Canisiusweg 121c, 6020 Innsbruck

### Erläuterung Wohnsitzarzt:

Wohnsitzärzte sind zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte ÄrztInnen, die weder in einem Anstellungsverhältnis tätig sind noch eine eigene Ordination betreiben. Zum Tätigkeitsprofil gehören u. a. die Erstellung von Aktengutachten (theoretische Gutachten).

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat XXXXXXXX, den Nachtrag zum Mietvertrag vom 31.01.2005 und dem Nachtrag vom 01.01.2022 wie folgt:

Ab 01.01.2024 tritt Frau Sangst B. von Katzler aus dem Mietvertrag aus. Somit treten ab 01.01.2024 nur mehr Frau Dr. Julia Lemmerer geb. 07.05.1986 und Frau Dr. Katharina Moser geb. 30.1.1985 als Mieterin andererseits im Mietvertrag auf.



## **16.) Beratung bzw. Beschlussfassung - Anpassung Vereinbarung Beschneiungsanlage "Schwannerwirt":**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die aktuelle Vereinbarung betreffend der Bereitstellung für das Trinkwasser für die Beschneiungsanlage „Schwannerlift“ angepasst werden muss. Durch die Änderung der Besitzverhältnisse ist die Vereinbarung mit der Firma CSWS Family Office GmbH, 6200 Jenbach, Rotholzerweg 14 neu abzuschließen.

### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat XXXXXXX, das Übereinkommen wie folgt zu ändern. Das Übereinkommen für die Bereitstellung von Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Weerberg beginnend mit 13.12.2023 wird mit der Firma CSWS Family Office GmbH auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Dem Gemeinderatsbeschluss wird das Übereinkommen mit der Nummer D/11682/2023 zu Grunde gelegt.

## **17.) Information Besucherlenkung Parkplatz Hausstatt:**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass der I. und II. Zug am 31.10.2023 mitgeteilt hat, dass sie am Parkplatz Hausstatt sowie am Shuttleparkplatz ab der kommenden Wintersaison für die Gemeinde Weerberg keinen Parkdienst mehr verrichten werden. Er erläutert diesbezüglich, dass der Parkdienst für die Bevölkerung der Gemeinde Weerberg erbracht wurde. Da diese Mitteilung sehr kurzfristig übermittelt wurde, muss sich die Gemeinde nun um eine alternative Lösung bemühen. Diesbezüglich gab es bereits mit Hr. Lettenbichler von der Fa. Pro-Infosystem ein Gespräch. Die entsprechenden Angebote liegen zur Information vor.

### Angebote für Pro-Infosystems:

- a) 1x mit Kamera zur Verkehrszählung und automatisierten Schaltung der Tafeln netto EUR 6.160,00
- b) 1x Webcam 320° Abdeckung PRO für draußen mit Montage und zusätzlichem Bildschirm zur Überwachung. Für die Kameras wird kein Stromanschluss benötigt. netto EUR 2.492,00

### Nicht im Angebot:

Es werden ca. 2 bis 3 Kameras benötigt.

Zusätzlich EUR 150,00 pro Kamera für einen AKKU-Schutz als Laufzeitverlängerung

Laut dem derzeitigen Stand kann der Lift GF Andreas Leitner die Ampelschaltung über die Weihnachtsfeiertage bis zum Ende der Weihnachtsferien übernehmen. Anschließend müsste man sich eine Lösung überlegen.

Weiters informiert der Vorsitzende, dass bei der Besucherlenkungssitzung am 20.11.2023 für die Wintersaison 2023/24 der III. Zug um eine Anhebung des aktuellen Tagessatzes von EUR 45,00 pro Person und Tag gebeten hat. Der III. Zug wird weiterhin den Parkdienst am P-Innerst verrichten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung besprochen, den Tagessatz ab der Wintersaison 2023/24 auf EUR 50,00 pro Person und Tag anzuheben.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagessatz von EUR 45,00 pro Person und Tag ab der Wintersaison auf EUR 50,00 anzuheben.

## **18.) Information Anschaffung Gerätschaft für Blackout Vorsorge:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Bauhofleiter Patrick Lechner 2 Angebote für einen Zapfwellengenerator eingeholt hat. Dabei ist lt. Bauhofleiter das Angebot von der Fa. Winkler zu favorisieren. Die Anschaffung wird durch das Land Tirol mit 50 % gefördert. Die Summen wurden im bereits beschlossenen Budget 2024 berücksichtigt.

Mit dem Generator könnten folgende Bereiche teilweise versorgt werden.

- Seminarraum = Sitz der Kat.-Gemeindeeinsatzleitung
- Veranstaltungssaal = Kochstelle, etc...
- Feuerwehr
- Gemeindeamt

Die zwei Angebote lauten wie folgt:

- |                              |                                         |
|------------------------------|-----------------------------------------|
| • Fa. Winkler, 6134 Vomp     | brutto EUR 8.028,00 inkl. NL            |
| • Fa. Oberhofer, 6130 Schwaz | brutto EUR 8.196,20 inkl. NL und Skonto |

Der Vorsitzende informiert abschließend, dass der Auftrag somit in der Höhe von EUR 8.028,00 an die Fa. Winkler in Vomp vergeben werden sollte. Er wird die Firma Winkler nochmals betreffend einem Preisnachlass kontaktieren.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag an die Fa. Winkler in 6134 Vomp in der Höhe von EUR 8.028,00 zu vergeben.

## **19.) Berichterstattung von den Ausschüssen:**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende ersucht um Berichterstattung der Ausschüsse.

**GR Thomas Schiffmann; Obm. Landwirtschaft, Umwelt und Energieausschuss**

Hr. Schiffmann berichtet, dass am 29.11.2023 eine gemeinsame Sitzung mit WA Mair betreffend Festlegung der Tarife für den Bagger mit Prozessorkopf stattgefunden hat. Bei der Sitzung wurde entschieden, dass die bei der Gemeinderatssitzung vorgelegten Tarife zur Beschlussfassung vorlegen werden sollten. Bei der Sitzung wurde darüber informiert, dass durch den Einsatz des Baggers der Erlös für die Anteilsberechtigten der GG-Agrargemeinschaft von EUR 5,00 bis 7,00 gesteigert werden könnte.

**GR Reinhard Gäck; Obm. Ausschuss für Tourismus, Freizeit und Mobilität:**

Hr. Gäck berichtet, dass das Verkehrsgutachten betreffend Geschwindigkeitsregulierung vom Büro Hirschhuber vorliegt. Im Jänner wird diesbezüglich eine Sitzung stattfinden.

**GV Aigner Christian, Sprecher verkleinerter Dorfwirtschaftsausschuss:**

Hr. Aigner berichtet, dass in der Sache öfters Sitzung stattgefunden haben. Bei den Sitzungen und Besprechungen wurde festgestellt, dass von der Firma Bauwerk ein besseres Angebot als von der neue Heimat vorgelegt wurde. Der Gemeinde wurde nun bereits von 3 verschiedenen und voneinander unabhängigen Seiten vermittelt, dass das Angebot von der Fa. Bauwerk, Unterluggauer und Seidemann, als ein gutes Angebot betreffend Zahlen und Architektur betrachtet werden kann. Auf Grund der vielen Gespräche über mögliche Varianten läuft der Gemeinde Weerberg leider etwas die Zeit davon. Abschließend informiert er, dass für den gemeinnützigen Bauträger „Neue Heimat“ ein Baurecht aktuell kein Thema mehr ist.

Bgm. ergänzt, dass derzeit die Neue Heimat mit der Fa. Bauwerk in Verhandlung steht.

*Die Ausführungen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen!*

**20.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

*a) Voranschlag Verbauung Weerbach*

Der Vorsitzende informiert über den Voranschlag und übergibt AL Sprenger für die näheren Erläuterungen das Wort.

Ausgaben:

EUR 397.000,00 Abrechnung aus dem Jahr 2023  
EUR 416.000,00 Baukosten 1,6 Mio. davon 26 % lt. telefonischer Auskunft  
EUR 7.500,00 Zinsen 2024  
EUR 1.000,00 Wartungskosten Kufgem  
EUR 1.500,00 jährlicher Betriebsaufwand  
EUR 500,00 sonstige Aufwendungen (Verpflegungskosten)  
EUR 823.500,00 Gesamtausgaben

Einnahmen:

EUR 625.000,00 Darlehensaufnahme  
EUR 12.000,00 Transferzahlung von Verbandsgemeinden (EUR 3.000,00 pro Gde.)

EUR 186.500,00 Übertrag 2023 (erwartete Liquidität mit 31.12.2023)  
EUR 823.500.00 Gesamteinnahmen

Der Voranschlag wurde von den Verbandsmitgliedern in der Verbandssitzung am 21.11.2023 einstimmig genehmigt.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

**b) Freizeitanlage Weerberg**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit den Verlegungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Güterwegbauabteilung begonnen wurden. Lt. unserem Baukoordinator Hr. Heiss liegt man bei den bereits getätigten Ausgaben in der Kostenschätzung. Betreffend der Problematik des austretenden Hangwassers findet am 14.12.2023 eine Besprechung statt. Durch den Bau der Freizeitanlage geht aber keine Gefahr für Hangrutschungen,... aus. Dies wurde mit dem Geotechniker bereits abgeklärt.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

**c) Blumenfrühstück am 21.10.2023**

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Blumenfrühstück 130 BesucherInnen anwesend waren. Die Verpflegung wurde von den Ortsbäuerinnen abgewickelt und die Dekoration übernahm der Obst- und Gartenbauverein. Die Veranstaltung wurde vom Tourismusverband Silberregion Karwendel mit einer Summe von EUR 910,00 (EUR 7,00 pro Teilnehmer) finanziell unterstützt.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

**d) Seniorenweihnachtsfeier am 3.12.2023**

Der Vorsitzende informiert, dass 140 SeniorenInnen bei der von der Gemeinde Weerberg organisierten Weihnachtsfeier anwesend waren. Die Verpflegung wurde von den Ortsbäuerinnen abgewickelt und die Dekoration übernahm der Obst- und Gartenbauverein. Umrahmt wurde die Feier von 35 Mitwirkenden (Youngsters, Amicelli-Chor, Anklöpflergruppe). Gerhard Streiter und Anja Unterbrunner haben Gedichte verlesen. Der Vorsitzende spricht einen großen Dank an die Ortsbäuerinnen aus.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

**e) Weihnachtsfeier in der Silberhoamat „Knappenanger“**

Der Vorsitzende informiert, dass im Jahr 2023 die Gemeinde Weerberg für die Christbäume und Tannenzweige für die Silberhoamat zuständig ist. Fam. Sponring „Tunnelhof“ hat 8 Christbäume und Tannenzweige Ende November geliefert. Weiters ist die Gemeinde Weerberg heuer für die Organisation der Weihnachtsfeier am 21.12.2023 zuständig. Der Festakt wird von einer Bläsergruppe der Musikkapelle, von Sängerinnen und Sängern des Kirchenchores und von Angerer Sonja „Neuhaus“ (Harfenmusik) gestaltet. Das Weihnachtsevangelium liest unser Pfarrer Volodymyr. Wie auch in den Vorjahren bekommen alle 16 Bewohner vom Weerberg ein kleines Weihnachtspräsent

überreicht. Abschließend teilt er mit, dass am Vortag die Weihnachtsfeier in Altenwohnheim Waidach stattfindet.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

*f) Geschwindigkeitsgutachten*

Der Vorsitzende berichtet, dass das Verkehrsgutachten vom Büro Hirschhuber Helmut vorliegt und dem zuständigen Ausschuss, wie bereits berichtet, weitergeleitet wurde. Lt. dem Gutachten wäre im Bereich VS Innerberg bis Aignerbach eine 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung und im Bereich Högweg eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung vorzusehen.

*g) Information vom GV genehmigte Mietbefreiungen*

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindevorstand das Ansuchen vom Familienverband und von der Pfarre Weerberg um Mieterlass für den Seminarraum genehmigt hat. Dem Seniorenverein Weerberg wurde ebenfalls das Ansuchen um 50 % Nachlass der Miete für den Veranstaltungssaal genehmigt.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

*h) Jubiläumsgeschenke*

Der Vorsitzende stellt das zukünftige Geschenk von der Gemeinde an die Jubilare vor. Das Geschenk wird von der Gemeindeverwaltung zusammengestellt. Der notwendige Brennstempel wurde bereits besorgt

Das Geschenk beinhaltet:

- Ein Windlicht aus Zirmholz mit
- individuell gestaltetem Glas von der Firma „Glas Erler“
- Flasche Sirup vom Grillhäuslhof,
- Glas Honig vom Imkerverein Weerberg,
- Kräutersalz vom Museum Rablhaus

Die Anschaffungspreis hat sich gegenüber den jetzigen Ausgaben nicht erhöht.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

*i) Information der PV-Anlagen an die FF Weerberg:*

GR Christian Faller spricht die notwendigen Infos über die Errichtung von PV-Anlagen an die Feuerwehr an. Bisher war die Errichtung der Anlagen bewilligungspflichtig und die Gemeinde hat die Infos an die FF Weerberg zur Einarbeitung in das TIRIS weitergeleitet. Er bedankt sich diesbezüglich beim Bauamtsleiter der Gemeinde Weerberg, Hr. Kneringer, für die wohlvollende Abwicklung.

Der Vorsitzende informiert, dass es möglich ist, die Infos über die Errichtung einer PV-Anlage bei der Einreichung des Förderansuchens durch die Anlagenbetreiber an die FF Weerberg zur Einarbeitung weiterzuleiten.

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

## Nicht öffentlicher Teil!

### **21.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaß Mittagsbetreuung:**

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig das Beschäftigungsausmaß ab 01.01.2024 von 45 % d.s. 18,0 Wochenstunden zu reduzieren

### **22.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmass Raumpflegerin:**

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Beschäftigungsausmaß ab 01.01.2024 auf 87,5 % d. s. 35 Wochenstunden zu reduzieren.

### **23.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Anpassung Beschäftigungsausmaß Kindergartenassistentin:**

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Beschäftigungsausmaß ab 01.12.2023 auf 50,0 % d. s. 20 Wochenstunden zu reduzieren.

### **24.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Nachbesetzung Assistentkraft im Kindergarten:**

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig Frau Melanie Meindl als Assistentkraft im Kindergarten der Gemeinde Weerberg zu beschäftigen.

### **25.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Nachbesetzung pädagogische Fachkraft Kinderkrippe:**

#### Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig Frau Iris Haider als Assistentkraft in der Kinderkrippe Weerberg zu beschäftigen

**26.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung über außerordentliche Vorrückung:**

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die außerordentliche Vorrückung von der Entlohnungsstufe 7 auf die Entlohnungsstufe 10 zu gewähren.

**27.) Personalangelegenheiten - Beschlussfassung Zuerkennung Ergänzungszulage:**

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, eine Ergänzungszulage in der Höhe 5 % von B V/2 zu gewähren.

**28.) Personalangelegenheiten - Beratung bzw. Beschlussfassung pädagogische Fachkräfte mit "Altverträgen":**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass dieser Punkt verträgt werden muss.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 23:10 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:  
e.h. Martin Sprenger

Der Bürgermeister:  
e.h. Gerhard Angerer